

Stadtbürgerschaft**21. Wahlperiode****Drucksache 21/784 S****(zu Drs. 21/703 S/)**

14. April 2026

Mitteilung des Senats**"Systematisch unterfinanziert – zur Benachteiligung freier Kita-Träger im Rahmen der Referenzwertlogik "****Kleine Anfrage****der Fraktion der CDU vom 13. Januar 2026****und Mitteilung des Senats vom 14. April 2026****Vorbemerkung der fragestellenden Fraktion:**

In der Stadtgemeinde Bremen wird seit über einem Jahrzehnt über eine grundlegende Reform der Finanzierungssystematik der Kindertagesbetreuung diskutiert – bislang ohne Umsetzung. So forderte die CDU-Bürgerschaftsfraktion bereits 2014 die Umstellung von der bisherigen Zuwendungsfinanzierung auf ein leistungsorientiertes Modell (Drs. 18/1393), doch bis heute sind allenfalls marginale Anpassungen erfolgt. Der aktuelle Koalitionsvertrag 2023–2027 bekräftigte erneut das Ziel, das Finanzierungssystem „*spätestens mit Wirkung zum Kita-Jahr 2025/2026*“ zu reformieren – ein Ziel, das offenkundig abermals verfehlt wird.

Entgegen offiziellen Verlautbarungen, die Finanzierung freier Träger sei auskömmlich, mehren sich die Anzeichen für eine chronische Unterfinanzierung der freien Kita-Träger. Mehrere freie Träger gerieten jüngst in ernsthafte finanzielle Schwierigkeiten: Innerhalb weniger Monate mussten zwei Betreiber – darunter der bundesweit aktive Träger *pme Familienservice* – Insolvenz anmelden bzw. beantragen. Die Behörde des Senators für Kinder und Bildung wies die Vorwürfe zwar zurück und machte trägereigene Versäumnisse verantwortlich, dennoch räumte selbst die zuständige Staatsrätin ein, die derzeitige Finanzierungssystematik sei „*in der Tat schwierig*“ und „*sehr kompliziert*“.

Nüchtern betrachtet deuten zahlreiche Indikatoren daraufhin, dass die öffentlichen Zuwendungen die tatsächlichen Kosten der freien Träger nicht decken. Personalkosten machen den Löwenanteil der Kita-Ausgaben aus, doch die aktuell gezahlten Personalzuschüsse sorgen dafür, dass auch erfahrene Fachkräfte nur wie Berufseinsteiger abgegolten werden. Freie Träger müssen tariflich gebundene Gehälter zahlen, einschließlich der jüngsten Tarifierhöhungen und höherer Erfahrungsstufen, ohne dass die Finanzierung entsprechend nachgezogen wurde. Inklusionsbetreuung wird seit Jahren auf Basis veralteter Fallzahlen finanziert, was zur Folge hat, dass in der Praxis vielerorts Mittel, die eigentlich zur Kompensation sozialer Benachteiligung (Index-Ausstattung) gedacht sind, zweckentfremdet

werden müssen, um den Rechtsanspruch auf Integrationshilfe für Kinder mit Behinderung zu erfüllen.

Auch in der Sprachförderung besteht Unsicherheit: Zwar hat Bremen nach Auslaufen des Bundesprogramms „Sprach-Kitas“ eine Übergangslösung aufgelegt, doch ist unklar, ob diese Landesmittel auf Dauer für eine flächendeckende Sprachförderung ausreichen. Hinzu kommen drastisch gestiegene Sachkosten – insbesondere bei Energie, Verpflegung und Gebäudekosten – denen ein seit Jahren statischer Finanzrahmen gegenübersteht.

Derartige Fakten widersprechen der Behauptung, die Finanzierung freier Träger sei *bereits* ausreichend. Vielmehr liegt der Schluss nahe, dass freie und gemeinnützige Kita-Träger strukturell benachteiligt sind. Anders als der städtische Eigenbetrieb KiTa Bremen, der im Zweifel auf direkte Haushaltsmittel zurückgreifen kann, verfügen freie Träger über keine automatische Defizitabsicherung. Sie sind auf rechtzeitige Zuwendungsbescheide, verlässliche Pauschalen und faire Zuschussbedingungen angewiesen – und genau hier offenbart das bestehende System erhebliche Defizite.

Mit der Großen Anfrage „*Vom Prüfauftrag zur Bremischen Prüfungsschleife: Die seit 2014 unterbliebene Reform der Kita-Finanzierung*“ (Drs. 21/688 S) hat die CDU-Bürgerschaftsfraktion bereits die allgemeine Reformnotwendigkeit des bestehenden Systems erneut in den Fokus der parlamentarischen Aufmerksamkeit gerückt. Mit der vorliegenden Kleinen Anfrage soll nun gezielt die Ausgangslage der freien Kita-Träger beleuchtet werden.

Vorbemerkung des Senats:

Den nachfolgenden Ausführungen kann entnommen werden, dass Freie KiTa-Träger in Bremen nach Einschätzung des Senats weder „systematisch unterfinanziert“ noch „benachteiligt“ werden. Derzeit wird eine grundsätzliche Überarbeitung des Gesamtsystems der KiTa-Finanzierungssystematik im Ressort für Kinder und Bildung mit dem Ziel einer erhöhten Transparenz und Verschlinkung betrieben und mit den freien Trägern beraten.

Der Senat beantwortet die Kleine Anfrage wie folgt:

Der Referenzwert

1) *Auf welcher rechtlichen, untergesetzlichen oder verwaltungsvorschriftlichen Grundlage wird der sogenannte Referenzwert festgelegt, fortgeschrieben und angewendet, und welche behördlichen Regelwerke (z. B. Verwaltungsvorschriften, interne Kalkulationsleitfäden, Rundschreiben) bestimmen seine Berechnungs- und Überprüfungslogik?*

Die Finanzierung von Angeboten der Kindertagesbetreuung in der Stadtgemeinde Bremen erfolgt auf Grundlage der landesrechtlichen Regelung § 18 BremKTG. Die

sogenannte Referenzwertfinanzierung ist eine ausdifferenzierte Verwaltungspraxis und wird in dieser Form seit ihrer Einführung umgesetzt.

- a) *Welche Kostenpositionen fließen mit welchen jeweiligen Gewichtungsfaktoren oder Kalkulationsannahmen nach der geltenden Verwaltungspraxis innerhalb der Stadtgemeinde Bremen in die Ermittlung des Referenzwertes ein (insbesondere Personal-, Sach-, Gemein- und Overheadkosten) und worauf stützt der Senat die Auswahl dieser Parameter?*

Im sogenannten Referenzwert sind sowohl Personal- als auch Sachkosten enthalten.

Für die Erstellung des sogenannten WIBERA-Gutachtens, das die Ausgangsbasis des Referenzwertes darstellt, wurden alle Träger an der Datenerhebung beteiligt. Um festzustellen, welche Kosten die Träger für welche Leistung haben und ob diese Ausgaben gerechtfertigt und angemessen sind, wurden die Daten aus der Vollkostenberechnung der Träger miteinander verglichen. Dafür wurden neben der Einrichtungsgröße und -struktur sowie dem Leistungsangebot insbesondere auch Daten zur Personalstruktur und zur Altersstruktur des Personals erhoben.

Dabei wurde festgestellt, dass das Personal in den städtischen Einrichtungen durchschnittlich etwa 10-15 Jahre älter als bei den übrigen Trägern gewesen ist. Diese Differenz dürfte sich mittlerweile deutlich verringert haben. Da die städtischen Einrichtungen zusammen mit den Einrichtungen des Katholischen Gemeindeverbands zum Zeitpunkt der Datenerhebung durch WIBERA etwa 60% des Leistungsangebots im Stadtgebiet abdeckten, wurde entschieden einen Mittelwert aus den Vollkosten dieser beiden Träger zu bilden und diesen als Basis für einen Referenzwert zu nehmen.

Zum damaligen Zeitpunkt entsprach dies einem Betrag in Höhe von 892,93 DM je Jahresganztagsplatz (vgl. Vorlage „Finanzierung von Tagesbetreuungseinrichtungen für Kinder in der Stadtgemeinde Bremen – Einführung einer Zuwendungspauschale“ für den Jugendhilfeausschuss, Sitzung vom 13.09.2001 sowie Deputation für Soziales, Jugend und Senioren, Sitzung vom 18.09.2001).

Durch die Festlegungen von drei Teilleistungshöchstbeträgen für die Sachkostenpositionen Mittagessen, Fortbildung/Fachberatung/Supervision und Spiel-/Bastelmaterial, wurden die Fördersummen für diese Sachkostenbestandteile gedeckelt. Für die übrigen Positionen wurden bewusst keine Teilleistungshöchstbeträge festgesetzt. Ausschlaggebend für die Entscheidung, für welche Sachkosten Teilleistungshöchstbeträge eingeführt wurden, war die Kostenstruktur und -verteilung bei den einzelnen Trägern. Für Kosten, die dauerhaft und in vergleichbarer Höhe bei allen Trägern anfielen, boten sich Teilleistungshöchstbeiträge an. Für Kosten mit deutlich abweichender Struktur, die

für eine einheitliche Festsetzung zu unterschiedlich ausfielen, wurde bewusst auf die Festsetzung eines Höchstbetrages verzichtet. Die Träger konnten so Minderausgaben in einzelnen anderen Positionen auch zur Deckung eventueller Mehrausgaben dieser Sachkosten nutzen und waren deutlich flexibler in der konkreten Ausgestaltung und Umsetzung ihrer Angebote. Insgesamt sind Personal- und Sachkosten untereinander deckungsfähig.

Im Rahmen einer Konvergenzphase wurden jene Träger, die mit ihren Gesamtkosten deutlich über den sich aus dem Referenzwert ergebenden Fördersumme lagen, angehalten, sich entsprechend auf den neuen Finanzierungsrahmen einzustellen.

Im Rahmen von Gutachten durch die FIDES in 2011 bzw. 2017 wurde eine Gewichtung der einzelnen Kostenbestandteile ermittelt, die für die grundsätzliche Erhöhung des Referenzwerts aufgrund von allgemeinen Kostensteigerungen, insbesondere im Sachkostenbereich, genutzt wurde.

Die Höhe der Sachkostenerstattung wurde letztmalig zum 01.01.2024 und davor zum 01.08.2022 angepasst. Die vormaligen Teilleistungshöchstbeträge wurden bereits zum Jahreswechsel 2021/22 vollständig ausgesetzt, um den Trägern noch größeren Handlungsspielraum zu ermöglichen.

Für die Kostenposition der Overhead-/Regiekosten wurde ab 2023 ein Teilleistungshöchstbetrag eingeführt, der die anerkennungsfähigen Kosten auf maximal 8% der zuwendungsfähigen Ausgaben begrenzt.

Die reale Entwicklung der Personalkosten für das pädagogische Personal, z.B. Tarifeffekte o.Ä., wird entsprechend der real anfallenden Kostensteigerungen über eine Zusatzrechnung grundsätzlich berücksichtigt und zusätzlich zur Förderung im Rahmen des Referenzwertes bereits vollständig erstattet.

Weiterhin finanziert das Ressort die trägerspezifische Kaltmiete der einzelnen KiTa-Standorte, ebenfalls additiv zum Referenzwert.

b) Welche Bezugsgrößen, Modellannahmen und Pauschalierungsfaktoren (z. B. gruppenbezogene Standards, Vollzeitäquivalente, Vor- und Nachbereitungszeiten, Krankenstands- und Ausfallquoten, Raum- oder Flächenansätze) werden hierbei im Detail herangezogen, um die jeweiligen Kosten für Krippen- und Elementarbereich innerhalb des Referenzwertsystems abzubilden?

In der aktuellen Referenzwertfinanzierung werden bei einem Betreuungsumfang von 8 Stunden pro Tag und Krippenplatz 11,65 Personalwochenstunden (Gruppengröße 8 Kinder) und pro Elementarplatz 3,75 Personalwochenstunden finanziert. Für geringere Betreuungsdauern werden geringere Personalwochenstunden angesetzt. Die o.g. Prämissen sind in dem jeweils finanzierten Personalkontingent berücksichtigt. Das finanzierte Förderniveau bewegt sich damit oberhalb der

Mindeststandards der RiBTK und auf vergleichbarem Niveau mit den finanzierten Personalwochenstunden in den anderen Stadtstaaten.

- 2) *In welcher Weise stellt der Senat sicher, dass der Referenzwert die tatsächlichen Personal-, Sach- und Gemeinkosten der Träger im Krippen- wie auch im Elementarbereich realitätsgerecht abbildet, insbesondere vor dem Hintergrund ständig steigender höherer gesetzlicher Standards (z. B. Barrierefreiheit, Brandschutz etc.) sowie der seit Jahren steigenden Tarif-, Energie- und Sachkosten?*

Tarifsteigerungen im Bereich des pädagogischen Personals, z.B. aufgrund von Tarifabschlüssen, werden bereits im Rahmen von additiven Nebenrechnungen zur bestehenden Referenzwertfinanzierung auf Basis der anfallenden Realkosten vollständig erstattet und demnach berücksichtigt (vgl. Frage 1a).

Energiekosten werden als Teil der Sachkosten berücksichtigt. Die Sachkosten des Referenzrahmens wurden letztmalig zum 01.01.2024 aufgestockt (vgl. Senatsvorlage vom 21.12.2023 (Sachkostenanpassung mit Wirksamkeit zum 01.01.2024)).

Sich ggfs. verändernde Standards bei den Räumlichkeiten (z.B. hinsichtlich der Barrierefreiheit und des Brandschutzes) schlagen sich bei Neuansmietungen in der Regel auf die den Trägern angebotenen Kaltmieten nieder, die wiederum vollständig durch das Ressort getragen werden.

Bei Bestands-Kitas werden ggfs. Umbaumaßnahmen erforderlich, um diese Anforderungen zu erfüllen. Bau- oder Umbaumaßnahmen zur Erfüllung gesetzlicher Standards werden regelmäßig zusätzlich zur laufenden Referenzwertfinanzierung über eine gesonderte, investive Projektförderung finanziert.

- 3) *Inwiefern erfolgt eine Dynamisierung des Referenzwertes (in Teilen oder in Gänze) im Sinne einer automatisierten oder zumindest regelgebundenen Fortschreibung anhand aktueller Kostenindizes (z. B. Tarifentwicklung, Verbraucherpreisindex, Bau- und Energiekosten)?*

Größter Kostenblock innerhalb des Referenzwertes sind die Ausgaben für das pädagogische Personal. Aktuell werden Tarifentwicklungen wie bereits in den Fragen 1a bzw. 2 beschrieben vollständig finanziert. Formal erfolgt dies ergänzend zum Referenzwert und nicht als Dynamisierung des Referenzwertes an sich.

Die Tarifentwicklungen im Bereich Hauswirtschaft, z.B. wenn eine KiTa eigenes Küchenpersonal beschäftigt, wird im Rahmen der regelmäßigen Sachkostenanpassungen berücksichtigt. Dies liegt darin begründet, dass Träger die freie Wahl haben, ob sie hauswirtschaftliche Leistungen mit eigenem Personal (Lohn- und Gehaltskosten) erbringen oder als Fremdleistungen (Vertragsentgelte) einkaufen. Für die jeweilig zugrunde gelegten Indizes wird auf die Senatsvorlagen der beiden Sachkostenanpassungen Sachkostenerhöhung für referenzwertfinanzierte Träger in der Kindertagesbetreuung“,

Sitzung vom 19.07.2022 sowie „Sachkostenerhöhung 2024 referenzwert- und richtlinienfinanzierte Einrichtungen in der Kindertagesförderung“, Sitzung vom 19.12.2023 verwiesen. Darüber ist sichergestellt, dass die Kostenentwicklung für die Gesamtfinanzierung sichergestellt wird.

a) Falls ja: welche einzelnen Kostenpositionen innerhalb des Referenzwertes wurden zu welchem Zeitpunkt (Datum) in welcher Weise angepasst und auf Grundlage welcher Indikatoren erfolgte jeweils die Fortschreibung?

Der gesamte Sachkostenblock wurde zum 01.08.2022 sowie zum 01.01.2024 angepasst. Die Tarifentwicklungen für das pädagogische Personal werden ohne Verzögerung auf Antrag additiv berücksichtigt.

b) Falls nein: aus welchen Gründen wird eine solche Dynamisierung bislang nicht vorgenommen und welche alternativen Mechanismen zur Sicherstellung der Auskömmlichkeit des Systems werden stattdessen vom Senat herangezogen?

4) Welche Folgewirkungen ergeben sich aus einer fehlenden oder unzureichenden Dynamisierung des Referenzwertes nach Einschätzung des Senats für die Liquiditäts-, Personal- und Qualitätssteuerung der Träger, insbesondere hinsichtlich tariflicher Verpflichtungen, gesetzlicher Mindestpersonalschlüssel und der Finanzierung inklusiver Zusatzbedarfe?

Es liegt wie beschrieben eine ausreichende Dynamisierung vor. Bezüglich der in 2024 und 2025 nur moderat gestiegenen Preisindizes im Sachkostenbereich ist eine zeitnahe Überprüfung und ggf. Anpassung der Sachkosten beabsichtigt.

Vorläufige Zuwendungsbescheide und Vorfinanzierungspflichten der Träger

5) Wurden in den vergangenen fünf Jahren alle vorläufigen Zuwendungsbescheide fristgerecht vor Jahresbeginn erteilt? Wenn nein: aus welchen Gründen nicht?

In den vergangenen fünf Jahren wurden vorläufige Zuwendungsbescheide grundsätzlich nicht vor Beginn des jeweiligen Haushaltsjahres erlassen, sondern regelmäßig erst zu Beginn des laufenden Haushaltsjahres.

Im Jahr 2026 erfolgte die Erteilung der Zuwendungsbescheide unmittelbar zu Beginn des Monats Januar. Die referenzwertfinanzierten Träger konnten ihre Abschlagszahlungen planmäßig zum 15. des Monats verzeichnen.

6) Ab welchem Zeitpunkt stellt der Senator für Kinder und Bildung (SKB) den Trägern jeweils die entsprechenden Antragsformulare für das Folgejahr zur Verfügung?

Die Antragsformulare für das Folgejahr werden den referenzwertfinanzierten Trägern jeweils im September eines Jahres für das Folgejahr übermittelt.

- 7) *In welchem Zeitraum nach Bereitstellung der Formulare reichen die Träger typischerweise ihre Anträge ein und inwiefern geschieht dies in der Regel noch vor Beginn des Zuwendungsjahres?*

Die Antragsunterlagen werden von den Trägern regelhaft bis Ende Oktober eingereicht, sodass die Anträge vor Beginn des Zuwendungsjahres vorliegen. Bei einzelnen Trägern kommt es jedoch zu verspäteten Einreichungen im November oder Dezember. In solchen Fällen wurde darauf hingewiesen, dass eine Bescheidung zum Jahresbeginn nicht garantiert werden kann.

- 8) *Wie lang ist die durchschnittliche Bearbeitungsdauer eines vorläufigen Zuwendungsbescheids?*

Die Bearbeitungsdauer eines vorläufigen Zuwendungsbescheids ist abhängig von der Vollständigkeit der Antragsunterlagen sowie von der Größe und organisatorischen Komplexität des Trägers. Im Optimalfall - wenn alle Unterlagen vorliegen und keine Rückfragen bestehen - wird für die Bearbeitung eines einzelnen Trägers in der Regel ein Arbeitstag benötigt (Antragsprüfung, Zuwendungsberechnung, vorläufiger Zuwendungsbescheid). Bei unvollständigen Unterlagen oder erforderlichen Rücksprachen kann die Bearbeitungsdauer entsprechend länger ausfallen, insbesondere bei größeren bzw. komplexeren Trägern.

- 9) *Warum erhalten Träger bei verspäteten vorläufigen Bescheiden lediglich Abschlagszahlungen auf Basis der Vorjahreswerte – ohne Abbildung von Tarifsteigerungen, inflationsbedingten Kostenentwicklungen oder zusätzlich eröffneten Einrichtungen?*

Die Abschlagszahlungen der Träger orientieren sich grundsätzlich nur während einer haushaltslosen Zeit an den Vorjahreswerten und entsprechen damit den rechtlichen Vorgaben der Landeshaushaltsordnung, nach der keine Zahlungen über die im vergangenen Jahr beschlossenen Haushaltswerte hinaus vor Haushaltsbeschluss geleistet werden dürfen, es handelt sich hier nicht um Versäumnisse im Rahmen der Zuwendungsbescheidung.

- 10) *In welcher Höhe mussten Träger im Durchschnitt der letzten fünf Jahre Vorleistungen erbringen, und wie lange dauerte es jeweils bis zum vollständigen Ausgleich?*

Diese Frage wäre nur auf Basis einer Einzelauswertung zu beantworten; dies ist im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten aus personalwirtschaftlichen Gründen nicht leistbar.

11) *Haben die Träger einen Rechtsanspruch auf verzinste Nachzahlungen für die Zeiträume, in denen sie staatlich geschuldete Leistungen über Monate vorfinanzieren müssen?*

Ein Rechtsanspruch der Träger auf verzinste Nachzahlungen für Zeiträume, in denen staatlich geschuldete Leistungen vorfinanziert werden, besteht nicht.

12) *Warum müssen die Träger jährlich in erheblichem Umfang in Vorleistung gehen, wenn die gesetzliche Vorgabe, vorläufige Zuwendungsbescheide vor Beginn des Kalenderjahres zu erlassen, nicht eingehalten wird und wie will der Senat das künftig verbessern?*

Im laufenden Förderjahr 2026 erhielten die Träger ihre Zuwendungen grundsätzlich rechtzeitig zum 15. des Monats. Verzögerungen traten nur auf, wenn Anträge unvollständig waren oder Nachbesserungen seitens der Träger erforderlich wurden. Die Träger wurden darüber jeweils rechtzeitig informiert. Eine fristgerechte Bewilligung war nur dann nicht möglich, wenn die Nachbesserungen nicht rechtzeitig eingereicht wurden. Aus diesem Grund sieht der Senat keine Notwendigkeit hier weitere Anpassungen vorzunehmen.

Strukturelle Unterfinanzierung der Personalkosten

Grundsätzlich

13) *Warum basiert der Referenzwert für pädagogische Fachkräfte dem Vernehmen nach auf Erfahrungsstufe 3, obwohl die tatsächlichen Personalkosten der Träger im Mittel mindestens zwischen Stufe 4 und 5 liegen?*

Der Referenzwert basiert wie in Frage 1 a) erläutert auf den tatsächlichen Kosten des städtischen Trägers sowie des KGV, wobei der städtische Träger damals bereits im Durchschnitt deutlich älteres, und damit regelmäßig auch berufserfahreneres Personal beschäftigte.

Es ist daher nicht zutreffend, dass der Referenzwert auf Grundlage einer bestimmten Erfahrungsstufe berechnet worden ist.

14) *Wie begründet der Senat die Nichtanpassung des Referenzwertes an den Arbeitnehmermarkt, in dem selbst Neueinstellungen häufig in Erfahrungsstufe 3 erfolgen müssen?*

Der Referenzwert ist entsprechend angepasst und Tarifsteigerungen werden berücksichtigt, vgl. Antwort 1a, 2 oder 13.

15) *Warum finanziert der Referenzwert offenbar lediglich zehn Prozent Ausfallzeiten für Urlaub und Krankheit außerhalb der 20 Schließtage, was im Ergebnis dann ca. zehn Krankheitstage*

pro Jahr bedeutet, obwohl der Bundesdurchschnitt bei ca. 30 Tagen liegt und die Krankheitsquote beim kommunalen Eigenbetrieb „KiTa Bremen“ im Jahr 2023 bei 48,4 Tagen lag (vgl. Drs. 21/396 S)?

Wie zuvor erläutert, basiert der Referenzwert auf den damaligen Realkosten des städtischen Trägers KiTa Bremen sowie denen des KGV. Mit den finanzierten Personalwochenstunden (vgl. Beantwortung der Frage 1b) werden die Mindeststandards der RiBTK eingehalten und sind so bemessen, dass auch bei einer angenommenen Abwesenheitsquote von 10% diese Mindeststandards noch deutlich übertroffen werden. Die finanzierten Personalwochenstunden in den weiteren Stadtstaaten befinden sich auf vergleichbarem Niveau. Das Ressort geht aufgrund dieser Vergleichbarkeit davon aus, realistische Annahmen zu treffen.

In der sogenannten Indexausstattung

16) Warum wurde die zusätzliche Ausstattung für Indexgruppen, die 2008 mit rund 0,5 VZE eingeführt wurde, seit 2020/21 auf 0,35 VZE gedeckelt (vgl. Vorlage G195/19 der städtischen Deputation für Kinder und Bildung)?

Das Ressort geht davon aus, dass in dieser Frage eine gedankliche Vermischung der zusätzlichen Ausstattung für Indexgruppen und der zusätzlichen Ausstattung im Rahmen des sogenannten SozPäd.-Programms stattgefunden hat.

Bereits im Jahr 2008 wurden bestimmte KiTas als Indexeinrichtungen definiert, denen im Rahmen dieses Sonderstatus zusätzliche Personalwochenstunden finanziert worden sind. Für eine Ganztagsgruppe ergeben diese zusätzlichen Personalwochenstunden 0,35 BV. Die aufwachsenden Bedarfe für eine bessere Personalausstattung in vielen neuen Indexlagen im Zuge des extensiven Kita-Ausbaus konnten erst mit zusätzlichen Mittel aus dem „Gute-Kita-Gesetz“ abgedeckt werden, sind aber systematisch in der Referenzwertfinanzierung verankert.

Ergänzend zum besseren Fachkraft-Kind-Schlüssel wurden weitere qualitätsunterstützende Maßnahmen (u.a. SozPäd.-Programm, 8b), an das Vorliegen eines Indexstatus als Fördervoraussetzung gekoppelt. Im Rahmen des SozPäd.-Programms erhalten diese Einrichtungen auf Antrag 0,5 – 1 BV für die Sozialraumvernetzung, je nach Größe der Einrichtung.

Die Annahme, die zusätzliche Ausstattung für Indexgruppen, sei vonseiten des Ressorts gedeckelt bzw. reduziert worden, ist nicht zutreffend. Auch in der genannten Vorlage G195/19 wird davon gesprochen, dass Index-KiTas im Rahmen des SozPäd.-Programms mit zusätzlichen Personalressourcen ausgestattet werden. Die Mittel für das SozPäd.-Programm sind grundsätzlich gedeckelt.

17) *Aus welchen Titeln bzw. Teilplänen des Haushalts erfolgt die Finanzierung der Indexausstattung?*

Refinanziert wird die Index-Ausstattung aus der Haushaltsstelle 3232.68455-0 „Zuwendungen zur Umsetzung des KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetzes (Handlungsfeld 2 -Fachkraft-Kind-Schlüssel)“. Diese entlastet somit die trägerbezogenen Haushaltsstellen im Kapitel 3232 im Bereich der Grundfinanzierung.

a) *Für welchen Zeitraum ist die haushaltsmäßige Absicherung der Indexausstattung verbindlich vorgesehen?*

Die Personalverstärkung in Index-Lagen ist Bestandteil der Referenzwertfinanzierung sowie der Finanzierung des Eigenbetriebs. In den vergangenen Haushaltsjahren erfolgte eine Refinanzierung auch anteilig über das Bundesgesetz KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz (KiQuTG). In den Abstimmungsprozessen zwischen Bund und Ländern zu einer gesetzlichen Anschlussregelung ab 2027 (QEG: „Qualitätsentwicklungsgesetz“) besitzt die Finanzierung von Index-Ausstattungen übergeordnete Priorität, so dass weiter davon ausgegangen werden kann, dass ein verbesserter Fachkraft-Kind-Schlüssel anteilig über Bundesmittel finanziert werden kann. Aufgrund des Standes der Gesetzgebung konnte ein entsprechender Anschlag formal noch nicht in der Haushaltsaufstellung 2027 berücksichtigt werden. Bei Verabschiedung des QEG stünde dieser formale Aspekt des Fehlens eines zusätzlichen Haushaltsanschlags einer tatsächlichen Refinanzierung des bremischen KiTa-Index im Rahmen der Haushaltsbewirtschaftung 2027 nicht im Weg. Sollte wider Erwarten keine Anschlussregelung zum KiQuTG vom Bundestag beschlossen werden, wäre die Finanzierung der Personalverstärkung an Index-Standorten durch haushaltspolitische Priorisierungsentscheidungen aus dem kommunalen Haushalt zu decken.

b) *Handelt es sich bei den bereitgestellten Mitteln um einen betragsmäßig gedeckelten Festansatz oder um ein dynamisiertes Budget, das sowohl Zuwächse bei der Anzahl indexrelevanter Neubauten als auch tarifliche Mehrbedarfe des pädagogischen Personals berücksichtigt?*

In den vergangenen Haushaltsjahren erfolgte die Refinanzierung der beantragten Index-Ausstattung in den beiden oben genannten Finanzierungsformen flächendeckend über das KiQuTG. Im Rahmen der Neuberechnung des Index-Systems werden seit 2019 auch Neubaustandorte berücksichtigt. Bei der Zuwendungsbeantragung teilen die Träger die Tarifeffekte auch für das eingesetzte Personal in Index-Einrichtungen mit. Die Berücksichtigung erfolgt methodisch analog zur restlichen Grundfinanzierung der Träger.

18) *Wie viele Einrichtungen der Kindertagesbetreuung erfüllen seit 2020 im Grundsatz nach Kenntnis des Senats die bestehenden Kriterien zum Erhalt der Indexausstattung, erhalten diese aber dennoch nicht?*

Wir bitten hier um eine tabellarische Darstellung mit Ausweisung der Merkmale „Stadtteil“, „Einrichtungsname“, „Träger“, „Platzanzahl U3“, „Platzanzahl Ü3“, „Datum der Inbetriebnahme“.

Die Personalverstärkung von 0,35 BV pro Gruppe ist Teil der Referenzwertförderung und Teil der Förderung des Eigenbetriebs. Die Einrichtungen aller Träger, die entsprechend ihrem Index-Status Mittel beantragt haben, die benannten Fördervoraussetzungen erfüllen und Teil der Referenzwertfinanzierung sind sowie der Eigenbetrieb KiTa Bremen, erhalten die entsprechende Personalverstärkung von 0,35 BV pro Gruppe (täglicher Betreuungsumfang 8 Stunden, vgl. Beantwortung Frage 17).

Die Personalverstärkung dient insgesamt als Methode, um herausfordernden Belastungslagen adäquat zu begegnen. Eine wesentliche Voraussetzung, um die Personalverstärkung nach Index-Status erhalten zu können, ist dabei der Ausschluss einer etwaigen Doppelfinanzierung. Technisch stellt die Personalverstärkung einen ergänzenden Berechnungsstrang der Referenzwertfinanzierung dar.

19) *Warum gilt die verbesserte Indexressource nur für Elementargruppen und nicht für Krippengruppen in der gleichen Einrichtung, obwohl die sozioökonomische Belastung bereits im U3-Bereich wirksam wird?*

Die verbesserte Indexressource wurde im Kontext des Ausbaus der Kindertagesbetreuung zunächst auf den Elementarbereich ausgerichtet. Die besonderen Bedarfslagen sollten hier prioritär abgedeckt werden. Im U3-Bereich sind die Personalwochenstunden rund dreimal so hoch, wie im Ü3-Bereich.

Im U3-Bereich greifen zudem andere (übergreifende) Programme, die zum Teil ebenfalls über den KiTa-Index gesteuert werden, wie beispielsweise das SozPäd.-Programm.

In den Krippengruppen

20) *Wie erklärt der Senat die strukturelle Unterfinanzierung von Krippengruppen, insbesondere*

a) fehlende vollständige Finanzierung des 9. und 10. Kindes,

Es besteht keine strukturelle Unterfinanzierung im Krippenbereich. Im Vergleich mit den Finanzierungssystematiken in Berlin und Hamburg zeigt sich, dass der bestehende bremische Fach-Kraft-Kind-Schlüssel im Krippenbereich sich auch bei einer Gruppengröße von 10 Kindern mindestens auf vergleichbarem Niveau befindet. Zudem sind die U3-Gruppen andernorts deutlich größer als 10 Kinder. Überall wo es aus

baulichen Gründen nicht anders geht, bestehen auch in Bremen noch U3-Gruppen mit 8 Kindern fort.

- b) unzureichende Personalausstattung (eine Erzieherin sowie eine sozialpädagogische Assistenz (SPA), mit einem vertraglichen Beschäftigungsvolumen von jeweils max. 38,5 Stunden, gegenüber 40 Stunden regelmäßiger Öffnungszeit der Einrichtung),*

Für eine Regel-Elementargruppe mit 40 Std. Betreuungszeit werden 1,92 BV zur Verfügung, für eine Indexgruppe 2,27 BV und für eine Krippengruppe 2,39 VZE in der Finanzierung berücksichtigt, so dass die Einhaltung des Mindeststandards auch unter Berücksichtigung von z.B. Abwesenheiten aufgrund von Krankheit, Fortbildung, etc. gewährleistet werden kann.

- c) fehlende Abbildung von mittelbarer Arbeitszeit, Fortbildungstagen und Krankheitstagen dieser beiden Fachkräfte?*

Mittelbare Arbeitszeit, Fortbildung und krankheitsbedingte Abwesenheiten sind in der o.g. Personalbemessung enthalten.

- 21) In welchem Umfang (VZE) müssen Träger Personal aus dem Elementarbereich pro Krippengruppe zur Quersubventionierung standardgemäß einsetzen zur Aufrechterhaltung des Regelbetriebes der jeweiligen U3-Gruppe?*

Die Notwendigkeit einer solchen regelhaften Planung ist nicht bekannt und aufgrund der Personalbemessung, die der Zuwendungsfinanzierung zugrunde liegt, nicht erforderlich.

In der politisch beschlossenen „8b-Finanzierung“

- 22) Aus welchen Gründen bildet der Referenzwert weiterhin ausschließlich die sogenannte 8a-Regelausstattung ab, obwohl seit der „Bremer Erklärung“ von 2019 für rund 40 % der Einrichtungen sowie seit 2022 zusätzlich für Regelgruppen mit mindestens 15 % Kindern mit Inklusionsstatus eine erhöhte 8b-Ausstattung für das pädagogische Personal verabredet und durch den Senat finanziert wird?*

Grundsätzlich bildete der Referenzwert die Finanzierung von Regeleinrichtungen ab.

Alle zusätzlichen Aufstockungen des Referenzwertes, so auch die für Indexeinrichtungen zugewendeten höheren Personalmittel, die sich aus der zusätzlich finanzierten Personalressource sowie der Aufstockung von 8a auf 8b ergeben, werden über Zusatzrechnungen abgebildet und entsprechend zugewendet.

23) *Warum existiert auch sechs Jahre nach Einführung der „8b-Ausstattung“ offenbar kein einheitliches Antragsformular?*

Die in der Frage zugrunde gelegte Annahme trifft nicht zu. Für die erhöhte Entlohnung von Erzieher:innen in Indexeinrichtungen steht ein einheitliches Antragsformular zur Verfügung, das von den Trägern im Rahmen der Antragstellung genutzt wird. In diesem werden die Personaldaten der einzelnen Erzieher:innen erfasst sowie die Differenz zwischen den Entgeltgruppen 8a und 8b ausgewiesen, die zusätzlich gefördert werden soll.

24) *Aus welchen unterschiedlichen Quellen (Bund/Land/Stadt) wird die sogenannte Indexausstattung in welchem Verhältnis finanziert und bis zu welchem Datum ist diese finanziell abgesichert?*

In 2026 wird die Index-Ausstattung zu einem erheblichen Teil aus Mitteln des KiQuTG haushalterisch gedeckt. Dabei handelt es sich um Umsatzsteuerpunkte, die vom Bund an die Länder abgetreten wurden und in einem zweiten Schritt durch eine Zuweisung des Landes den beiden Stadtgemeinden zur Verfügung gestellt werden (vgl. Frage 17).

25) *Auf wie viele Gruppen ist die „8b-Ausstattung“ als Festbetrag offenbar „gedeckt“ und aus welchen Gründen?*

Diese Annahme ist nicht korrekt, vgl. insbesondere Frage 1a und 2. Sobald die Voraussetzungen für die 8b-Ausstattung vorliegen, wird diese finanziert. Eine Deckelung auf eine Maximalgruppenzahl existiert nicht.

26) *Wie hoch waren die Tarifsteigerung für Erzieher jeweils in den Jahren 2020 bis 2025 und inwiefern war der besagte Festbetrag (vgl. Frage 25) in Bezug auf diese Tarifsteigerungen dynamisiert?*

Für die Höhe der Tarifsteigerungen wird auf die jeweiligen Tarifwerke/Tarifabschlüsse verwiesen. Die Differenz ist weder gedeckelt noch pauschaliert, sondern ergibt sich aus der jeweiligen Differenz zwischen 8a und 8b unter Berücksichtigung der Erfahrungsstufe.

27) *Wie hat sich die Anzahl der beim kommunalen Träger KiTa Bremen beschäftigten staatlich anerkannten Erzieher in den vergangenen fünf Jahren entwickelt, die in die Entgeltgruppe S 8b TVöD eingruppiert sind (bitte nach Kalenderjahren und jeweils zum Stichtag 1. August angeben, differenziert nach Köpfen und VZE)?*

a) *Wie viele staatlich anerkannte Erzieher waren im selben Zeitraum bei KiTa Bremen in die Entgeltgruppe S 8a TVöD eingruppiert?*

b) *Wie viele staatlich anerkannte Erzieher waren im jeweiligen Jahr bei KiTa Bremen insgesamt beschäftigt (Köpfe und VZE), und wie hoch war der prozentuale Anteil der Eingruppierungen nach S 8b an der Gesamtheit der Erzieher?*

Wir bitten um eine tabellarische Darstellung.

Die Teilfragen werden in einer gemeinsamen Tabelle beantwortet.

Stichtag	Mitarbeit- ende S8a	VZE S8a	Mitarbeit- ende S8b	VZE S8b	Mitarbeit- ende Gesamt	VZE Gesamt	% VZE S8b
01.08.2020	491	426,69	691	600,46	1.182	1.027,15	58,46%
01.08.2021	484	419,45	738	644,76	1.222	1.064,21	60,59%
01.08.2022	469	402,36	766	668,45	1.235	1.070,81	62,42%
01.08.2023	220	185,88	1.009	875,36	1.229	1.061,24	82,48%
01.08.2024	188	158,55	1.071	922,02	1.259	1.080,57	85,33%
01.08.2025	129	111,38	1.132	972,37	1.261	1.083,75	89,72%

Seit 2020 ist die Anzahl der in der Stadtgemeinde Bremen betreuten Förderkinder stark angestiegen. Ein überproportionaler Anteil entfällt dabei auf KiTa Bremen. Weiterhin verbleibt der Anteil an Lagen mit einem hohen Sozial-Index im Trägerportfolio von KiTa Bremen auf konstant hohem Niveau. Mit dem Tarifabschluss 2022 im TVöD SuE wurde eine Vergütung nach Entgeltgruppe S8b in Betreuungskontexten mit mehr als 15 % Förderkindern ermöglicht.

28) *Wie stellt sich für denselben Zeitraum die Verteilung der tariflichen Eingruppierungen bei den freien Trägern innerhalb der Stadtgemeinde Bremen dar (S 8a vs. S 8b, jeweils nach Köpfen, VZÄ und prozentualem Anteil an allen dort beschäftigten Erziehern)?*

Wir bitten um eine tabellarische Darstellung mit Angaben für sämtliche nach Referenzwert finanzierte Träger innerhalb der Stadtgemeinde Bremen.

Grundsätzlich lässt sich den Anträgen der Träger nicht ohne Weiteres entnehmen, inwieweit die Mitarbeitenden nach 8a oder 8b entlohnt werden. Entsprechende Informationen werden von den Trägern nur mittelbar übermittelt, etwa im Rahmen eines Antrags nach 8b. Dabei sind auch Konstellationen denkbar, in denen Träger ihre Mitarbeitenden nach 8b entlohnen, ohne einen entsprechenden Ausgleichsanspruch geltend zu machen.

Zudem werden die Daten derzeit nicht in der angefragten Struktur vorgehalten. Zur Beantwortung wäre daher eine gesonderte Einzelauswertung der zugrunde liegenden Vorgänge erforderlich, die nur mit unverhältnismäßigem Aufwand durchgeführt werden könnte.

29) *Wie hat sich in den zurückliegenden fünf Jahren die Gesamtzahl der Kindergartengruppen in sozial benachteiligten Quartieren der Stadtgemeinde Bremen entwickelt, die – bei unterstellter Bedarfsgerechtigkeit und ohne haushaltsseitige Deckelung durch einen Gesamtmittelansatz – eine Ausstattung nach dem 8b-Standard erhalten müssten?*

Entsprechende Werte werden seit 2021 systematisch erhoben. Die Ableitung von Gruppen ist lediglich rechnerisch möglich. Im Zeitraum von 2021 bis 2025 sind in Indexlagen rechnerisch vier Gruppen im Krippenbereich und 27 Gruppen im Elementarbereich hinzugekommen, die die Voraussetzungen für eine 8 b-Finanzierung erfüllen. Für diese Gruppen wird sämtlich die 8 b-Ausstattung durch das Ressort für Kinder und Bildung finanziert.

30) *Wie viele zusätzlich neu eingerichtete Kita-Gruppen in sozial benachteiligten Quartieren der Stadtgemeinde Bremen erhielten in den Jahren 2020 bis 2025 trotz Vorliegens der fachlichen Voraussetzungen keine personelle Ausstattung nach dem 8b-Standard aufgrund der Begrenzung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel?*

Alle Einrichtungen der Stadtgemeinde Bremen in sozial benachteiligten Quartieren, die einen entsprechenden Antrag gestellt haben und für die die fachlichen Voraussetzungen vorlagen, haben die Mittel für die Finanzierung nach 8 b erhalten.

31) *Aus welchen Gründen ändert der Senat turnusmäßig die Zugangskriterien für die Gewährung einer 8b-Personalausstattung in Einrichtungen mit besonderem Förderbedarf – derzeit alle vier Jahre im Bereich der Indexgruppen und jährlich im Bereich der Regelgruppen – obwohl tarifrechtlich eingruppierte Erzieher nach mehrjähriger Tätigkeit in der Entgeltgruppe S 8b TVöD regelmäßig Bestandsschutz genießen und die Träger im Falle des Wegfalls der Voraussetzungen die Differenz zu S 8a ohne Refinanzierung tragen müssen?*

Die Gewährung einer Bezahlung nach 8b leitet sich aufgrund von zwei Kriterien aus dem TVöD SuE ab.

1. Anteil der Kinder mit Förderbedarf pro Gruppe >15%.
2. Aufgaben mit besonderer Schwierigkeit. Hier wurde das Kriterium „Indexlage“ unter die Aufzählung in der Protokollnotiz zum entsprechenden Punkt im TV subsummiert.

Die jeweiligen Kriterien müssen also erfüllt sein. Um nicht jährlich neue Personalbemessungen vornehmen zu müssen, wird der zugrundeliegende Sozialindex in Bremen alle vier Jahre neu festgelegt; dies leitet sich aus einer durchschnittlichen Verweildauer einer „Kindergartengeneration“ in der Einrichtung ab.

Die arbeitsrechtliche Umsetzung obliegt in Bezug auf ihr jeweiliges Gesamtangebot den Trägern. Veränderungen und Neubemessungen werden jeweils mit ausreichendem Planungsvorlauf kommuniziert. Gleichzeitig wurde bereits mit Einführung der Zeitpunkt der Neubemessung transparent gemacht.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass Träger über arbeitsrechtliche Gestaltungsmöglichkeiten verfügen, um auf absehbare Veränderung mit entsprechendem Vorlauf zu reagieren bzw. bereits anfänglich eine Ausgestaltung zu wählen, die Anpassungen erleichtert.

32) Welche durchschnittlichen Bearbeitungsdauern verzeichnet die zuständige Frühförderstelle in der Stadtgemeinde Bremen im Zeitraum 2020–2025 bei der Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs im Rahmen inklusiver Kindertagesbetreuung?

Sonderpädagogische Förderbedarfe beziehen sich auf den schulischen Kontext und werden im schulischen Bereich durch eine spezifische Förderdiagnostik festgestellt. Es handelt sich dabei weder um eine Leistung der Frühförderung noch um eine Leistung der Teilhabe an Bildung. Die Frühförderstellen in der Stadtgemeinde Bremen sind Leistungserbringer zur Umsetzung der Frühförderung (Heilpädagogik und Komplexleistung gem. 79 SGB IV und §46 SGB IX). Diese begleiten bei Bedarf die Antragstellung durch die Personensorgeberechtigten.

Die zuständige Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration erfasst keine Warte- oder Bearbeitungszeiten der Leistungserbringer.

a) Welche Abweichung besteht dabei zur gesetzlich vorgesehenen Drei-Monats-Frist gemäß § 7 Abs. 3 der VOKI bzw. entsprechenden verwaltungsinternen Vorgaben?

Siehe Beantwortung auf Frage 32.

b) Welche Lösung sieht der Senat für den Umstand vor, dass infolge dieser Verzögerungen Kinder die ihnen zustehende Förderung sowie Erzieher die ihnen gemäß Vereinbarung aus dem Jahr 2022 zustehende Eingruppierung nach § 8b TVöD regelmäßig ein Jahr verspätet erhalten?

Mit Beschluss des Senats vom 02.12.2025 wurde der Umsetzung des Modellvorhabens „Systemische Kita-Begleitung“ zugestimmt. Hieran werden ca. 30 Kindertageseinrichtungen mit ca. 65 Systemischen Kita-Begleitungen teilnehmen.

Durch den Einsatz der Systemischen Kita-Begleitungen soll zukünftig, ganz im Sinne der Inklusion, eine schnelle, gezielte und niedrigschwellige Unterstützung installiert sein.

Eine Eingruppierung nach 8b kann von den Trägern im Rahmen der Zuwendungen im Bereich der Grundfinanzierung beantragt werden. Die Bearbeitungszeit ist analog mit der für die Grundfinanzierung.

- c) *In wie vielen Fällen finanzieren Träger die durch die Verzögerung bedingten Mehrbedarfe nach Kenntnis des Senats vor, um den Kindern die gebotene Teilhabe sowie dem pädagogischen Fachpersonal die tariflich zustehende Vergütung tatsächlich zu ermöglichen (Weiterbewilligungen ohne bisherige Kostenübernahme und im laufenden Kitajahr erstmalig festgestellte Bedarfe)?*

Die Vergütung der Leistungserbringer erfolgt auf Basis abgeschlossener Verträge mit festgelegten Entgelten. Jede bewilligte Leistung der Heilpädagogik wird bei Bewilligung im Einzelfall, prospektiv, und automatisch im Monat ausgekehrt. Die Zahlbarmachung der Komplexleistung wird im Jahr 2026 ebenfalls umgestellt. Somit werden die Leistungserbringer monatsgenau automatisch vergütet. Dieses neue Abrechnungssystem, welches nicht mehr auf die Begleichung von retrospektiven Rechnungen basiert, stellt einen wichtigen Beitrag zur Sicherung der Liquidität der Leistungserbringer dar.

- d) *Aus welchen Gründen sehen sich Eltern von Kindern mit festgestelltem sonderpädagogischem Förder- bzw. Inklusionsbedarf zunehmend gezwungen, ihren Anspruch auf Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII auf dem Klageweg durchzusetzen, um eine fristgerechte und bedarfsgerechte Leistungserbringung zu erreichen?*

Eine (drohende) seelische Behinderung gemäß §35a SGB VIII wird in der Regel erst nach Eintritt in die Schule diagnostiziert. Der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration sind entsprechend keine derartigen Klageverfahren bekannt.

- e) *Wann wird die Frühförderstelle nach Planung des Senats personell so ausgestattet sein, dass die gesetzliche Drei-Monats-Frist zur Bescheidung künftig wieder regelhaft eingehalten werden kann?*

In der Steuerungsstelle Frühförderung werden keine Warte- und Bearbeitungszeiten erfasst.

In der Inklusion

- 33) *Aus welchen Gründen sind die entstehenden zusätzlichen Bedarfe im Zusammenhang mit der inklusiven Betreuung von Kindern in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung –*

insbesondere personelle Mehrbedarfe – im Rahmen der Referenzwertfinanzierung seit Jahren betragsmäßig gedeckelt, obwohl sie eine tragende Voraussetzung zur Umsetzung des individuellen Rechtsanspruchs auf Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII darstellen?

Die Referenzwertfinanzierung ist bewusst pauschaliert ausgestaltet, um Planungssicherheit, Flexibilität für die Träger und eine verlässliche Steuerung im Gesamtsystem zu gewährleisten. Die Deckelung einzelner Ansätze dient dabei der Sicherstellung der haushalterischen Tragfähigkeit bei gleichzeitig bedarfsgerechter Grundausstattung.

Zugleich erfolgt die Umsetzung des individuellen Anspruchs nach § 35a SGB VIII im Zusammenspiel verschiedener Leistungssysteme und nicht ausschließlich über die Regelstrukturen der Kindertagesbetreuung.

Vor dem Hintergrund steigender Anforderungen wird derzeit betrachtet, wie die bestehenden Finanzierungsansätze perspektivisch angepasst werden können.

34) Warum existiert bislang offenbar keine ressortübergreifend koordinierte Strategie zur strukturellen Absicherung der Finanzierung von Inklusionsleistungen im frühkindlichen Bereich?

In Bremen wurden 2008/2009 41 "Schwerpunkteinrichtungen" (SPE) für Kindertageseinrichtungen benannt, um Kindern mit besonderem Förderbedarf eine inklusive Förderung auf hohem Niveau anzubieten. Diese Einrichtungen erhielten erhöhte Personalressourcen. Die Finanzmittel in Höhe von 8,3 Mio. € stammen aus dem Sozialressort und wurden auf SKB übertragen. Die Mittel sind seit 2008/2009 nicht erhöht worden, obwohl die Zahl der Förderkinder stark angestiegen ist. SKB hat daher 2019 und 2022 zusätzliche Mittel bereitgestellt, um Gruppen mit hohem Anteil an Förderkindern zu unterstützen.

Eine grundständige Möglichkeit zur angemessenen Berücksichtigung von Kindern mit Förderbedarf in allen Einrichtungen soll bei der Neuordnung der Kita-Finanzierungssystematik auch mit dem Ressort, dass die Aufgaben des überörtlichen Trägers der Eingliederungshilfe wahrnimmt, erörtert werden.

- a) Welche Maßnahmen wurden seitens des Senats seit 2020 unternommen, um eine haushaltsübergreifende Lastenverteilung zwischen dem Ressort für Kinder und Bildung und dem Ressort für Soziales herbeizuführen?*
- b) Aus welchen Gründen ist das Bildungsressort weiterhin gezwungen, die auf Inklusion bezogenen Bedarfe aus eigenen Haushaltsmitteln zu decken, obwohl ein Teil der Leistungen dem sozialrechtlichen Zuständigkeitsbereich unterfällt?*

Zu a) und b)

Die Finanzmittel stammen entsprechend der rechtlichen Grundlage (SGB IX) aus dem Sozialressort und wurden im Rahmen der Umressortierung des Bereichs Kinder in Höhe von 8,3 Mio. € auf SKB übertragen. Siehe ansonsten Antwort auf Frage 34.

35) Wie viele Kinder hatten zum 01.08.2025 einen festgestellten Inklusionsbedarf und wie viele werden voraussichtlich bis zum 31.07.2026 aufgrund der üblichen Bearbeitungszeiträume nach Prognose des Senats noch unterjährig hinzukommen?

In der Stadtgemeinde Bremen gibt es aktuell ca. 3.500 Kinder mit statuiertem sonderpädagogischen Förderbedarf. Dies sind rund 750 Kinder mehr als im Jahr 2008, was einer Steigerungsrate von knapp 21% entspricht.

Eine Prognose für 2026 kann derzeit noch nicht abgegeben werden.

36) Wie viele Schwerpunktgruppen entsprechen diesen Fallzahlen (Frage 35) – aufgeschlüsselt nach

a) finanzierten Gruppen,

Die seit 2015 jährlich haushalterisch refinanzierten Plätze für Kinder mit anerkanntem Förderbedarf entsprechen rd. 185 Gruppen in Schwerpunkteinrichtungen.

b) nicht finanzierten Gruppen,

Wie bei der Beantwortung der Frage 35 dargestellt, ist die Anzahl der Kinder mit potenziellem oder anerkanntem Förderbedarf seit 2015 spürbar angestiegen. Der oben genannte Wert umfasst neben bewilligten Förderleistungen auch noch nicht beschiedene Anträge im Elementarbereich. Weiterhin wird auch der Krippenbereich umfasst. Eine ausschließliche Projektion des oben genannten Wertes auf das bestehende Schwerpunktsystem im Elementarbereich ist zudem nicht zielführend, da Doppelfinanzierungen bei den Verstärkungsstunden in der aktuellen Referenzwertfinanzierung ausgeschlossen sind. Entsprechend kann eine Anzahl potenziell nicht finanzierter Gruppen ohne unverhältnismäßigen Aufwand nicht konkret beziffert werden.

c) finanzierten VZE,

analog Beantwortung Teilfrage b)

d) nicht finanzierten VZE bei Anwendung der gleichen Berechnungsgrundlagen wie im UAG frühkindliche Bildung (vgl. VL 2187/20)?

Die Senatsvorlage (VL 2187/20) umfasst das Thema „Erhöhung der Landesleistung an die Jüdische Gemeinde im Lande Bremen für 2022 und 2023“ – dieses passt nicht zur vorliegenden Frage. Es wird gemutmaßt, dass die Vorlage 2201/20 „Mittelverwendungskonzept zur Förderung von Kindern mit anerkannten Förderbedarfen in Kindertageseinrichtungen für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 in

der Stadtgemeinde Bremen (SPE-Mittel)“, die in der gleichen Sitzung des Senates am 21.06.2022 behandelt wurde, gemeint sein könnte.

Mit der genannten Vorlage wurde beschlossen, dass an Träger, die Kinder mit anerkanntem Förderbedarf (Elementarbereich) außerhalb von Schwerpunkteinrichtungen betreuen, in dem Zeitraum vom 01.08.2022 bis zum 31.12.2023 insgesamt 1,5 Mio. € als Pro-Kind-Pauschale zugewendet werden sollen. Pauschalbeträge pro Förderkind außerhalb von Schwerpunkteinrichtungen beeinflussen die unter b) beschriebene Gemengelage nur unwesentlich.

In der Sprachförderung – „Sprach-Kita 2.0“

37) Aus welchen Mitteln finanzieren Bund, Land und Stadtgemeinde aktuell die institutionelle Sprachförderung in den Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, und wie verteilt sich die Finanzierungsverantwortung auf die drei Ebenen?

Stadtgemeinde Bremen:

Grundsätzlich gibt es in der Stadtgemeinde Bremen keine institutionelle Förderung der Sprachfördermaßnahmen in den Einrichtungen. Die Mittel für Sprachförderung und Sprachbildung werden den Trägern in Bremen über das sogenannte Verstärkungsprogramm „Sprachförderung und Sprachbildung“ im Rahmen einer Projektfinanzierung zur Verfügung gestellt. Dabei werden in 2026 kommunale Mittel in Höhe von 3.919.000 € eingesetzt und 3.715.000 € aus dem KiQuTG.

Stadtgemeinde Bremerhaven:

In der Stadtgemeinde Bremerhaven werden Maßnahmen zur Sprachbildung und -förderung in den Kindertageseinrichtungen aktuell vorwiegend aus Bundesmitteln finanziert. Über das KiQuTG (Handlungsfeld 6 – Sprachliche Bildung) setzt die Stadt das trägerübergreifende Konzept der Fachkräfte für sprachliche Bildung um. Daraus können derzeit 10 VZÄ Fachkräfte für sprachliche Bildung sowie eine 0,5 VZÄ Fachberatung finanziert werden. Das Konzept sieht einen flächendeckenden Einsatz in allen Kindertageseinrichtungen vor.

a) Aus welchen Gründen erfolgt die Finanzierung der Sprachförderung im Land Bremen über einen betragsmäßig gedeckelten Festansatz, der nicht dynamisiert ist – insbesondere nicht im Hinblick auf tarifliche Steigerungen des pädagogischen Personals?

Auch die kommunalen Sprachförderprogramme orientierten sich bisher am Sprachförderprogramm des Bundes, das eine dynamisierte Förderung im

Zusammenhang mit der Tarifentwicklung nicht vorsah. Insgesamt sind die Mittel, die den Trägern insgesamt für die Sprachförderung und Sprachbildung zur Verfügung gestellt wurden, in den letzten Jahren entsprechend ansteigenden Bedarfen wesentlich erhöht worden. In der Stadtgemeinde Bremen wurden zusätzliche Maßnahmen wie die Funktionsstellen in die Förderbestandteile aufgenommen. Seit der Zusammenführung der bisherigen Programme in einer neuen Förderrichtlinie konnten den Tarifsteigerungen der letzten Jahre mit einem erheblich erhöhten Mitteleinsatzes entgegengewirkt werden.

- b) *Welche haushalts- oder finanztechnischen Erwägungen stehen einer jährlichen oder anlassbezogenen Anpassung des Festbetrags entgegen, insbesondere im Hinblick auf die bereits absehbare Tarifierhöhung zum Frühjahr 2026?*

Derzeit werden Kostensteigerungen aufgrund von Tarifierhöhungen im Bereich der Projektförderung im Rahmen der Tarifvorsorge durch den Senator für Finanzen nicht generell berücksichtigt, eine Deckung der Kosten erfolgt daher innerhalb des bestehenden Eckwerts im Produktplan 21 (Kinder und Bildung) so dass Mengen- und Tarifeffekte haushalterisch „in Konkurrenz“ zueinander stehen.

Derzeit ist eine Erhöhung der Mittel im Verstärkungsprogramm „Sprachförderung und Sprachbildung“ (außer bei den Funktionsstellen) in Höhe von 10 % zum August 2026 geplant, um die Kostensteigerungen aufgrund von Tarifierhöhungen zu kompensieren.

- c) *In welcher Weise bewertet der Senat den Umstand, dass Einrichtungen trotz konstant hoher Fallzahlen aufgrund des nicht dynamisierten Mittelansatzes gezwungen sind, bestehende Sprachförderstrukturen vorübergehend abzusenken oder zu kürzen?*

Im Rahmen dieser Priorisierung wurde insbesondere den hoch belasteten Einrichtungen zusätzliche Unterstützung finanziert, z.B. durch die Ausstattung mit Funktionsstellen oder die Einführung von BaSiK als Professionalisierungs- und damit Unterstützungsmaßnahme für die Fachkräfte.

- d) *Wie rechtfertigt der Senat seine Strategie, wonach ausgerechnet im Bereich der als prioritär bezeichneten frühkindlichen Sprachbildung Leistungskürzungen gegenüber bereits geförderten Kindern in Kauf genommen werden, obwohl diese ausschließlich aus der haushaltsseitigen Nichtanpassung an tarifliche Entwicklungen resultieren?*

Der Senat verfolgt die Strategie Ungleiches ungleich zu behandeln, um unter knappen Haushaltsmitteln bedarfsorientiert zu steuern. Daher wurde der Ausstattung der am meisten belasteten Einrichtungen mit zusätzlichen Funktionsstellen ein Vorrang vor der Umsetzung einer Anpassung der tariflichen Effekte in der Fläche eingeräumt. Demnach wurde nicht nur seit 2022 die Anzahl an Kitas mit Funktionsstellen deutlich ausgeweitet, gleichzeitig wurden auch die refinanzierten Pauschalen für diese Funktionsstellen im

August 2025 deutlich angehoben (25%). Im nächsten Schritt sollen die Mittel für die Sprachförderung nach § 36 II BremSchulG und die Sprachbildung im Allgemeinen zum Kita-Jahr 2026/2027 um 10% erhöht werden, um den Tarifeffekten entgegenzuwirken.

38) *Wie viele der 137 sogenannten „Cluster-1-Kitas“, in denen laut Vorlage VL 21/5077 rund 80 % der sprachlich auffälligen Kinder betreut werden, verfügen derzeit über eine zusätzliche personelle oder strukturelle Ausstattung zur gezielten Sprachförderung, und wie viele Einrichtungen dieser Kategorie erhalten keinerlei verbesserte Förderausstattung?*

Stadtgemeinde Bremen:

Im Kita-Jahr 2025/26 gibt es 142 Einrichtungen, die per Definition dem Cluster 1 zuzuordnen sind, also im Schnitt der letzten drei Kita-Jahre acht und mehr Kinder mit Sprachförderbedarf laut Primo betreuen und fördern.

Über das Verstärkungsprogramm „Sprachförderung und Sprachbildung“ erhalten diese Einrichtungen für die Umsetzung der Sprachförderung nach § 36 BremSchulG und der Sprachbildung in der Kita im Allgemeinen orientiert an den bestehenden Bedarfen zwischen 6.200 € und 51.100 € zusätzliche Mittel pro Jahr.

Darüber hinaus gilt seit August 2025 die Förderrichtlinie „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen zur Förderung der sprachlichen Bildung und Sprachförderung in Kindertageseinrichtungen in der Stadtgemeinde Bremen im Rahmen der Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz - KiQuTG) (Förderrichtlinie KiQuTG - Handlungsfeld 6 Förderung der sprachlichen Bildung, Stadtgemeinde Bremen)“.

Einrichtungen mit 10 Kindern mit Sprachförderbedarf im Durchschnitt erhalten hierüber als Pauschale zusätzlich 31.250 € p.a. (84 Einrichtungen); Einrichtungen mit durchschnittlich 25 Kindern mit Sprachförderbedarf und mehr erhalten 62.500€ (24 Einrichtungen). Das sind insgesamt 108 Einrichtungen, die zusätzliche Mittel für Funktionsstellen im Bereich Sprache erhalten und in einer Verbundstruktur fachlich begleitet werden.

Stadtgemeinde Bremerhaven:

In der Stadtgemeinde Bremerhaven sieht das Konzept der Fachkräfte für sprachliche Bildung einen flächendeckenden Einsatz in allen Kindertageseinrichtungen vor. Das Angebot versteht sich als Instrument zur Qualitätsentwicklung sprachlicher Bildung und Förderung und orientiert sich auch an den Förderschwerpunkten der Primo-Testergebnisse. Es werden gezielt Module und Impulse für die sprachliche Bildung in Absprache mit den Einrichtungsleitungen und EinrichtungsTeams fortlaufend entwickelt. Bei der exemplarischen Durchführung der Module/ Projekte werden die pädagogischen

Fachkräfte in der qualitativen Umsetzung der sprachfördernden Ziele reflektierend begleitet.

39) Welche strukturelle Unterdeckung (überschlägiger Betrag in Euro) ergibt sich im Bereich der Sprachförderung in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung aus Sicht des Senats

a) mit Blick auf nicht abgebildete Tarifsteigerungen seit Inkrafttreten des aktuellen Finanzierungsmodells nach Referenzwert,

Diese Frage wird lediglich für die Stadtgemeinde Bremen beantwortet, da es in Bremerhaven keinen Referenzwert gibt.

Die Finanzierung der Sprachförderung und Sprachbildung in den Kitas erfolgt wie oben beschrieben nicht im Rahmen der Referenzwertfinanzierung.

Daher siehe folgende Antworten unter b) und c).

b) bezogen auf den tatsächlichen Betreuungs- und Sprachförderbedarf pro Kind (Stundenumfang),

Stadtgemeinde Bremen:

- Für die weitere Berechnung wird zwischen der Finanzierung von Funktionsstellen im Bereich Sprache (A) und dem übrigen Verstärkungsprogramm Sprachförderung und Sprachbildung (B) unterschieden. Letzteres umfasst - wie oben beschrieben - sowohl die Mittel zur Umsetzung der Sprachförderung im Jahr vor der Einschulung, wenn laut Primo ein Sprachförderbedarf festgestellt wurde, als auch die Mittel für Sprachbildung im Allgemeinen.
- Im Bereich des Sprach-Kita 2.0 Programms wurden die Pauschalen zuletzt im August 2025 um 25% angehoben. Die darüber hinaus seit 2014 erfolgte Tarifsteigerung würde für die aktuelle Anzahl an Kitas mit Funktionsstellen einen Mehrbedarf von ca. 750.000 € bedeuten. Diese Tarifsteigerung wird nicht im Rahmen der Tarifvorsorge durch den Senator für Finanzen abgedeckt und eine Deckung müsste innerhalb des bestehenden Eckwerts im Produktplan 21 (Kinder und Bildung) zulasten anderer Programme erfolgen (vgl. Frage 37 b).
- Der Berechnung im Verstärkungsprogramm sind im Bereich Sprachförderung außerdem folgende Prämissen zugrunde gelegt worden:
 - die Durchführung der Angebote erfolgt durch eine pädagogische Fachkraft mit einer zusätzlichen Qualifikation im Bereich Sprache und Kommunikation (insgesamt sollen 72 Stunden pro Kind aufgewendet werden).
 - die Angebote für Kinder mit Sprachförderbedarf laut Primo-Sprachtest müssen von der Fachkraft gezielt vor- und nachbereitet werden (insgesamt

92 Stunden stehen im Förderzeitraum (1 Jahr) für Vor- und Nachbereitung zur Verfügung).

- ein Austausch mit den Eltern über die Sprachentwicklung des Kindes soll stattfinden.

Legt man als Maßgabe die seit 2014 erfolgten Tarifsteigerungen für das gesamte Verstärkungsprogramm zugrunde, ergibt sich daraus ein überschlägiger Mehrbedarf für das Jahr 2026 von Höhe von 1,5 Mio €. Die Darstellung dieses Betrags innerhalb des Ressortbudgets befindet sich in Prüfung.

Im August 2026 ist eine Erhöhung der Mittel des Verstärkungsprogramms in Höhe von 10% geplant.

c) *in der aggregierten Gesamtbetrachtung über alle freien und öffentlichen Träger hinweg?*

vgl. Antwort b).

40) *Welche Folgewirkungen erkennt der Senat darin, dass Einrichtungen trotz hoher Sprachförderquoten aufgrund des nicht dynamisierten Mittelansatzes gezwungen sind, Fachkraftstunden abzusenken oder sprachförderbezogene Angebote zeitweise auszusetzen?*

Die Sprachförderung in Bremen ist als Gesamtkonzept angelegt. Der nicht dynamisierte Mitteleinsatz führt zu einer Priorisierung gesetzlich verpflichtender Aufgaben, insbesondere der Sprachförderung nach § 36 Abs. II BremSchulG, ohne dass sich die Förderung darauf beschränkt. Vielmehr wird das System durch zusätzliche Maßnahmen wie Funktionsstellen in Kitas mit hohem Förderbedarf, Fortbildungen und den Einsatz von BaSiK flankiert. Inhaltlich verbindet Bremen additive und alltagsintegrierte Sprachförderung mit der gezielten Professionalisierung der Fachkräfte, um bedarfsgerechte Angebote für die Kinder umzusetzen.

41) *Wie bewertet der Senat vor diesem Hintergrund das Spannungsverhältnis zwischen dem politisch formulierten Anspruch, frühkindliche Sprachförderung als bildungspolitische Schlüsselpriorität zu verfolgen und der faktischen Mittelverknappung in Einrichtungen mit nachgewiesenem Sprachförderbedarf?*

Eine Mittelverknappung über die verschiedenen Förderbestandteile hinweg ist nicht festzustellen. Vielmehr hat der Senator für Kinder und Bildung die Mittel für Sprachförderung und Sprachbildung in den vergangenen Jahren auch im Rahmen des KiQuTG erheblich ausgeweitet. Parallel dazu wurden die Fortbildungsangebote

kontinuierlich ausgebaut und zentrale Maßnahmen, etwa die Implementierung von BaSiK, weiter vorangebracht.

Strukturelle Unterfinanzierung der Sachkosten

42) Aus welchen Gründen wurde der Referenzwert seit 2008 im Bereich der Sachkosten nicht grundlegend weiterentwickelt?

Der Kostenblock der Sachausgaben wurde regelmäßig erhöht, zuletzt in den Jahren 2022 und 2024 (vgl. Frage 1a).

Das OVG Bremen hat weiterhin festgehalten, dass die Entscheidung darüber, ob die Sachkostensteigerungen es erforderlich machen, die Zuwendungen zu erhöhen oder ob sich die Förderung der Sachausgaben auch in Ansehung dieser Steigerungen noch als angemessen darstellen, allein der Zuwendungsgeberin obliegt (vgl. OVG Bremen, Urt. v. 14.07.2021 – 2 LC 112/20 –, Rn. 90). Diese Abwägungen sind durch die senatorische Behörde erfolgt und wurden vom Senat am 19.07.2022 (Sachkostenanpassung mit Wirksamkeit zum 01.08.2022) und am 21.12.2023 (Sachkostenanpassung mit Wirksamkeit zum 01.01.2024) beschlossen. In erstgenannter Vorlage ist unter Zuhilfenahme des FIDES-Gutachtens von 2017 eine ausführliche Auseinandersetzung mit dem oben genannten Finanzierungszeitraum dargelegt.

Eine isolierte Anpassung eines einzelnen Kostenblock im Referenzwert wird vonseiten des Fachressorts als nicht sachgerecht umsetzbar eingeschätzt.

Derzeit wird eine grundsätzliche Überarbeitung des Gesamtsystems der KiTa-Finanzierungssystematik im Ressort für Kinder und Bildung umgesetzt.

43) Welche Sachkostenpositionen und Gewichtungen enthält der Referenzwert derzeit (bitte vollständige Auflistung inkl. Prozentanteilen)?

Vgl. die o. g. Senatsvorlagen bezüglich der Sachkostenanpassungen zum 01.08.2022 sowie 01.01.2024.

44) Mit welchen durchschnittlichen Steigerungsraten (Inflation, Indexierung oder realen Mehrkosten) kalkuliert der Senat in den Jahren 2024 bis 2026 für die Sachkostenbestandteile Energie und Wärme in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung?

Die Umsetzung einer erneuten Sachkostenanpassung wird aktuell geprüft. Parallel wird die Neuaufstellung der Finanzierungssystematik vorangetrieben. Erkenntnisse aus diesem Prozess müssen bei der Fortschreibung der Sachkosten berücksichtigt werden. Dabei sind auch potenzielle Umsteuerungsbedarfe und Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Angebotsformen einzubeziehen.

- a) *Mit welchen Tarifsteigerungen für in Kitas beschäftigte Reinigungs- und Küchenkräfte rechnet der Senat, insbesondere im Hinblick auf bestehende Dienstleistungsverträge bzw. kommunale Entgelttabellen?*

Die Entwicklung der Lohnkosten entsprechend der Tarifsteigerungen gemäß TV-L wird in der Fortschreibung der Sachkosten regelmäßig berücksichtigt, wenn die Effekte tatsächlich eingetreten sind.

- b) *Aus welchen Gründen wird der im Referenzwert berücksichtigte Sachkostenanteil als starrer Festbetrag ohne Dynamisierung fortgeführt, obwohl einzelne Kostenpositionen – wie Energie, Reinigung und Küchenbetrieb – real nicht weiter abgesenkt werden können und entsprechend von den Trägern vollständig gegenfinanziert werden müssen?*

Der im Referenzwert berücksichtigte Sachkostenanteil wird regelmäßig, wie in den vorangegangenen Antworten beschrieben, dynamisiert. Insofern geht die Frage von einem nicht zutreffenden Sachverhalt aus.

- 45) *Inwiefern plant der Senat die Einführung einer Dynamisierung der Sachkosten mit Inflations- und Tariffortschreibungen?*

Die Dynamisierung erfolgt bereits in regelmäßigen Abständen für die Sachkosten inkl. der dort zu berücksichtigenden Tarifentwicklungen (vgl. Frage 1 sowie Frage 44).

Die Tarifsteigerungen werden für das pädagogische Personal auf Antrag additiv berücksichtigt, ohne dass es eines zusätzlich vorgeschalteten Schritts zur Anpassung des Referenzwerts bedarf.

Im Rahmen der aktuellen Überarbeitung der Finanzierungssystematik wird die Dynamisierung ebenfalls mitgedacht.

- 46) *Welche betrieblich erforderlichen Sachkostenpositionen, die heute typischer Bestandteil des laufenden Kita-Betriebs sind, konnten im Jahr der Einführung des Referenzwertes (2008) systembedingt noch nicht abgebildet werden?*

- a) *Wurden IT-Grundausstattungen wie Tablets pro Gruppe oder digitale Zeiterfassungssysteme im ursprünglichen Referenzwertsystem berücksichtigt?*
- b) *Sind Lizenzkosten für Standardsoftware wie Microsoft Office sowie Gebühren für Elternkommunikations-Apps Bestandteil des Referenzwertes?*
- c) *Inwieweit sind Infrastrukturkosten für WLAN, IT-Support und datenschutzrechtliche IT-Absicherung im Sachkostenanteil des Referenzwertes enthalten?*

- d) Wurden sicherheits- und baurechtlich verpflichtende Ausstattungen wie Rauchwarnmelder, Aufzüge oder Hebehilfen samt Wartungskosten in die Systematik aufgenommen?
- e) Wie werden die seit 2008 massiv gestiegenen Energie-, Wasser-, Müll- und sonstigen Betriebskosten bei der Fortschreibung des Referenzwertes sachgerecht berücksichtigt?

Ein entsprechender Vergleich ist nur sachgerecht, wenn die Veränderungen zur Ausgangslage in beide Richtungen betrachtet werden. Es ist zu beachten, dass es stets um die Angemessenheit der Gesamtfinanzierung geht und nicht ausschließlich um einzelne Kostenbestandteile, da eine vollständige Deckungsfähigkeit gegeben ist. Insofern sind bei einer Überarbeitung der Finanzierung sowohl kostenerhöhende als auch kostensenkende Aspekte (thematisch hier insb. Reduzierung von Arbeitsaufwand aufgrund von Digitalisierung) mit zu berücksichtigen. Weiterhin wären die Aufwandsreduzierungen bei den Trägern durch Aufgabenverlagerungen auf die öffentliche Hand (bspw. Zentralisierung der Beitragsfestsetzung) gegenzurechnen.

Die gestiegenen Betriebskosten sind zudem durch angepasste Referenzwerte berücksichtigt und von der Dynamisierung sachgerecht umfasst.

- 47) Welche zusätzlichen betrieblich relevanten Standards und Verpflichtungen wurden seit 2008 durch gesetzliche oder politische Vorgaben im Bereich der Kindertagesbetreuung eingeführt, sind jedoch bislang nicht oder nicht vollständig im Rahmen des Referenzwertes refinanziert worden (bitte vollständig und nach Themenfeldern auflisten, z. B. bauliche Anforderungen, Sicherheitsstandards, Verwaltungsaufwand, digitale Infrastruktur, zusätzliche Dokumentationspflichten)?

Zur Finanzierung baulicher Anforderungen und Sicherheitsstandard, vgl. Frage 2.

Mietkostenerhöhungen, die sich aufgrund veränderter gesetzlicher Anforderungen ergeben haben, werden im Rahmen der Mietübernahme durch das Ressort vollständig finanziert. Gleichzeitig besteht die Möglichkeit über die Beantragung von zusätzlichen Projektfördermitteln Investitionen und bauliche Anpassungsmaßnahmen, die sich beispielsweise aufgrund von Anforderungen des Landesjugendamtes oder der Unfallkasse ergeben, ebenfalls durch das Ressort finanzieren zu lassen.

Für die Digitalisierung des KiTa-Betriebs sind in den vergangenen Jahren ebenfalls gesonderte Förderprogramme umgesetzt worden.

Hinsichtlich vermeintlicher Kostensteigerungen im Bereich der Verwaltung/ Nachweispflichten wird auf die Beantwortung der Frage 46 verwiesen. Durch Aufgabenverlagerungen von den KiTas in die öffentliche Hand (z.B. bei der Beitragsfestsetzung) wurde hier auch erhebliche Aufwandsreduzierung betrieben.

Strukturelle Unterfinanzierung bei mit Personal hinterlegten aber freigebliebenen Plätzen in den Tagesbetreuungseinrichtungen

48) Aus welchen Gründen trägt bei der gewählten Form der Entgeltförderung ausschließlich der Träger das volle Risiko der Unterbelegung – obwohl er als Erfüllungsgehilfe der Stadtgemeinde den Rechtsanspruch auf einen Kita- bzw. Krippenplatz umsetzt – und wie begründet der Senat dies angesichts von rund 1.300 freien, mit Personal hinterlegten Plätzen und der daraus resultierenden finanziellen Schieflage der Träger?

Dieser Frage scheint ein grundsätzliches Missverständnis bzgl. der aktuellen KiTa-Finanzierungssystematik zugrunde zu liegen, da das Land Bremen derzeit gerade keine Entgeltfinanzierung, wie beispielsweise das Land Hamburg, nutzt, sondern eine Förderung im Rahmen von Zuwendungen umsetzt, vgl. § 18 BremKTG.

Der zentrale Vorteil des in Bremen umgesetzten Zuwendungssystems für die Träger ist gerade die Möglichkeit zur nachträglichen Erhöhung der Zuwendungssumme, die gerade im Entgeltsystem grundsätzlich ausgeschlossen ist.

Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie einer bedarfs- und wirkungsorientierten Ressourcenallokation (vgl. Fragen zum Themenkomplex „Inklusion“ und „Sprachförderung“) hat sich der Senat dazu entschieden die mit Kindern besetzten Plätze (vgl. KOA-Vertrag, S. 59) und nicht Leerkapazitäten zu finanzieren. Das bedeutet, dass im Rahmen einer sogenannten „Subjektfinanzierung“ nicht die vorgehaltenen Kapazitäten, sondern die konkret erbrachte Leistung in Form der belegten Plätze finanziert wird. Um gleichzeitig einen Puffer für schwankende Bedarfe zu haben und die Träger nicht übermäßigen finanziellen Risiken auszusetzen, die sie nicht ausreichend steuern können, wird die Kaltmiete der in der Bedarfsplanung berücksichtigten Standorte unabhängig von den realen Belegungszahlen vollständig durch das Ressort getragen (als sogenannte „Objektfinanzierung“).

49) Welche finanzielle Unterdeckung entsteht trägerübergreifend aktuell (Stichtag 01.01.26) durch nicht belegte, jedoch personell vollständig hinterlegte referenzwertfinanzierte Kita-Plätze (U3 /Ü3), wenn weder bei den Personalkosten noch bei den sachbezogenen Fixkosten (insbesondere Miete, Energie und Heizung) trägerseitig Reduzierungen möglich sind?

Bitte das erwartbare Risiko in Euro kumuliert auf alle Träger bezogen beziffern sowie pro Platz U3 und Ü3 als Durchschnittskostenwert.

Die einzelnen Kostenblöcke innerhalb der institutionellen Förderung sind derzeit vollständig zueinander deckungsfähig. Aufgrund dieses Systems können Defizite nicht allein den Personalkosten oder Sachkosten zugeordnet werden.

Strukturelle Unterfinanzierung der Mietkautionen bei Investorenvorhaben

50) *Aus welchen Gründen übernimmt das Land Bremen bei langfristigen Mietverträgen für Kindertageseinrichtungen nicht regelhaft die erforderlichen Mietkautionen?*

Zuwendungen sind grundsätzlich subsidiär. Bei der Mietkaution (in der Regel im Umfang von 3 Monatskaltmieten) handelt es sich gerade nicht um Ausgaben, sondern regelmäßig um eine Sicherheitsleistung, die auch über eine Bürgschaft erbracht werden kann. Eine Förderung kann daher nur erfolgen, wenn der Träger diese nicht selbst leisten kann.

a) *In welcher Höhe stehen für die Übernahme von Mietkautionen haushaltsseitig Mittel zur Verfügung, und unterliegt dieser Ansatz einer betragsmäßigen Deckelung?*

Die Mittel stehen bei der Bremer Aufbaubank nicht nur für das Bildungsressort zur Verfügung. Die Übernahme von Bürgschaften zur Absicherung von Mietverpflichtungen ist grundsätzlich im Rahmen eines Bürgschaftskontingents möglich, welches der Bremer Aufbaubank jährlich seitens des Senators für Finanzen zur Verfügung gestellt wird und mit dem Haushaltsgesetz veröffentlicht wurde. Hierbei gibt es jeweils gesonderte Kontingente für Bürgschaften des Landes und der Stadtgemeinde.

b) *Nach welchen fachlichen, organisatorischen oder haushaltsrechtlichen Kriterien entscheidet die zuständige Stelle über die Bewilligung oder Ablehnung von Kautionsübernahmen?*

Die Übernahme einer Mietkautionsbürgschaft steht in Abhängigkeit von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des jeweiligen Trägers.

c) *Warum erfolgt die Kautionsübernahme nicht in Anlehnung an marktübliche Standard von drei bis vier Monatsmieten (Warmmiete), sondern ist regelmäßig auf maximal drei Kaltmieten begrenzt?*

Nach den bisherigen Erfahrungen der Zuwendungsgeberin sind drei Kaltmieten marktüblich. Die Träger haben im Rahmen ihres Vertragsverhältnisses daher grundsätzlich eine Möglichkeit über Verhandlungen diesen Rahmen einzuhalten.

d) *In welcher Weise stellt die zuständige Behörde sicher, dass das Verfahren zur Kautionsübernahme einschließlich der Voraussetzungen, Fristen und Zuständigkeiten allen Trägern transparent und nachvollziehbar kommuniziert wird?*

Die Träger wurden über die Möglichkeit und die Voraussetzung der Übernahme einer Mietkautionsbürgschaft 2025 in der AG nach §78 informiert.

Strukturelle Unterfinanzierung durch Vorfinanzierung der Träger in der haushaltslosen Zeit ab 2026

51) *In welcher Weise wird im haushaltslosen Zeitraum durch Anwendung der sogenannten 1/14-Regelung sichergestellt, dass freie Träger der Kindertagesbetreuung laufende Mittel erhalten, und auf wie viele Monate des Jahres 2025 bzw. 2026 erstreckt sich diese Regelung voraussichtlich?*

Bei dem Senator für Kinder und Bildung erfolgt die Auszahlung wie gewohnt monatlich nach einer 1/12-Regelung, basierend auf dem Vorjahresniveau. Werden jedoch mehr oder weniger Jahresganztagsplätze angeboten, erfolgt eine entsprechende Anpassung der Zuwendungen nach oben oder unten. Die freien Träger wurden außerdem darauf hingewiesen, sich bei Liquiditätsengpässen frühzeitig an die Behörde zu wenden, um gemeinsam Lösungen wie etwa Vorschüsse zu prüfen. Die Regelung gilt nur für die Monate ohne beschlossenen Haushalt. Anschließend erhalten die Träger zeitnah endgültige Bescheide mit den vollständigen Zuwendungssummen.

a) *Welcher prozentuale Anteil der tatsächlich anfallenden Kosten eines Trägers wird nach Einschätzung des Senats durch die 1/14-Regelung während der haushaltslosen Zeit im Vergleich zur regulären Ausfinanzierung nicht abgedeckt?*

Diese Frage entfällt, da die 1/14-Regelung während der haushaltslosen Zeit nicht angewendet wird. Die Mittel werden wie gewohnt monatlich nach der 1/12-Regelung ausgezahlt.

b) *Wie stellt der Senat sicher, dass allen freien Trägern bis spätestens zum 31. Dezember 2025 zumindest ein vorläufiger Zuwendungsbescheid für das Haushaltsjahr 2026 zugeht, um auf Grundlage der aktuell beantragten Parameter Mittelzuweisungen vornehmen zu können?*

Weil die Mittel mindestens dem Vorjahresniveau entsprechen, haben die Träger und auch der Senat eine ausreichende Orientierung darüber, welche finanziellen Ressourcen sie auch im nächsten Jahr in einer haushaltslosen Zeit einplanen können. Informationen an die Träger zum Umgang mit den finanziellen Ressourcen während der haushaltslosen Zeit hat seitens SKB im Rahmen der AG nach § 78 stattgefunden und darüber auch schriftlich Mitte Dezember 2025 stattgefunden.

c) *Welche Maßnahmen werden von Seiten des Senats ergriffen, um zu verhindern, dass freie Träger ab dem 1. Januar 2026 auf veralteter Daten- und Berechnungsgrundlage refinanziert werden und ihnen infolgedessen über die 1/14-Regelung hinaus eine strukturelle Unterdeckung entsteht?*

Diese Frage entfällt, da die 1/14-Regelung während der haushaltslosen Zeit nicht angewendet wird. Die Mittel werden wie gewohnt monatlich nach der 1/12-Regelung ausgezahlt.

Beschlussempfehlung:

Die Stadtbürgerschaft nimmt von der Antwort des Senats auf die Kleine Anfrage Kenntnis.

Anlage(n):

- keine